

**An die
Veranstalterinnen und Veranstalter
im Stadtgebiet Alsfeld**

Alsfeld, den 29.04.2026

Sammel-Nr.: (06631) 182-0
Durchwahl: +49 (6631) 182-141
Telefax: +49 (6631) 182-7141
E-mail: ordnungsbehoerde@stadt.alsfeld.de
Büro: Markt2-E.2-208

Aktenzeichen (bitte angeben):

123.12-00197230



Öffnungszeiten

Montag: 8.30 – 16.00 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Alsfeld im Internet: <http://www.alsfeld.de>

Wegfall der Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Ersten Bürokratieabbaugesetzes zum 22. Dezember 2025 hat sich eine wichtige Änderung im Hessischen Gaststättengesetz (§ 6 HGastG) ergeben, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Was hat sich geändert?

Bislang waren alle Veranstalter verpflichtet, den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (z. B. Vereinsfest, Kirmes, Tag der offenen Tür, Weihnachtsmarkt, Faschingssitzung, Hoffeste, usw.) bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen – unabhängig davon, ob die Veranstaltung gewinnorientiert war oder nicht. Umgangssprachlich wurde diese Anzeige auch noch „*Schankerlaubnis*“ genannt.

Mit der neuen Regelung entfällt diese Anzeigepflicht für nicht-gewinnorientierte Organisationen und Initiativen. Ziel dieser Änderung ist es, bürokratische Hürden abzubauen und insbesondere ehrenamtliches Engagement zu fördern.

Für wen gilt die Befreiung?

Die neue Regelung betrifft eine Vielzahl von Akteuren, darunter beispielsweise:

- Vereine (Sport-, Kultur-, Brauchtum, Dorf, Förder- etc.)
- Wohltätigkeitsorganisationen
- Feuerwehren, Umweltverbände oder Stiftungen
- Bürger- und Elterninitiativen sowie informelle Zusammenschlüsse

Entscheidend ist dabei, dass die Organisation grundsätzlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Einnahmen aus einzelnen Veranstaltungen sind unschädlich, **solange diese dem ideellen Zweck der Organisation zugutekommen und nicht ausgeschüttet werden**. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist hierfür hilfreich, aber keine Voraussetzung.

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Dass nicht-gewinnorientierte Organisationen keine Anzeige mehr für vorübergehende gaststättenrechtliche Tätigkeiten erstatten.
- Es sind keine Nachweise zur Nicht-Gewinnorientierung vorzulegen.
- Es werden keine Gebühren mehr für entsprechende Anzeigen erhoben.
- Sobald der Ausschank / Verkauf durch ein gewinnorientiertes Unternehmen bzw. einen Gewerbebetrieb erfolgt, ist eine Anzeige weiterhin erforderlich.

Was bleibt bestehen?

Unabhängig von der Anzeigepflicht gelten weiterhin die allgemeinen Vorschriften, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Verbraucherschutz. Die zuständigen Behörden können im Einzelfall weiterhin Maßnahmen ergreifen, wenn dies erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Wegfalls der Anzeigepflicht eine routinemäßige Kenntnis über entsprechende Veranstaltungen nicht mehr besteht. Bei akuten Gefahrenlagen wird weiterhin die Polizei oder die hiesige Ordnungsbehörde tätig.

Wichtige Ausnahmen – bitte beachten!

Unabhängig von der gaststättenrechtlichen Erleichterung sind in bestimmten Fällen Genehmigungen durch die Stadt Alsfeld weiterhin erforderlich:

- Veranstaltungen, die im Freien oder in Festzelten stattfinden (z. B. Kirmes, Dorffest, o. ä.), bedürfen einer Festsetzung der Sperrzeit, wenn sie über 24:00 Uhr hinausgehen.
- Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Straßenfeste, Umzüge oder Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen) bedürfen einer Erlaubnis.
- Brauchtumsfeuer (z. B. Maifeuer) müssen angezeigt werden.

Empfehlung der Stadt Alsfeld

Um weiterhin eine optimale Unterstützung sicherzustellen, empfiehlt die Stadt Alsfeld insbesondere bei größeren oder organisatorisch anspruchsvolleren Veranstaltungen eine frühzeitige Abstimmung mit der Ordnungsbehörde.

Dies ist besonders sinnvoll bei Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, dem Ausschank von Alkohol, Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen oder notwendigen Verkehrsmaßnahmen, besonderen Anforderungen an den Brandschutz, möglicher Lärmentwicklung oder Veranstaltungen in den Abend- und Nachtstunden.

Eine frühzeitige Abstimmung bietet fachliche Hinweise und Beratung, Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Lärm-, Verkehrs- oder Brandschutz), bessere Koordination mit Sicherheits- und Einsatzkräften, die Möglichkeit, organisatorische Risiken im Vorfeld zu reduzieren.

Die Stadt Alsfeld setzt daher weiterhin auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen und Vereinen und steht bei Bedarf gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Paule
Bürgermeister